

# Beitragsordnung des

## Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



**Präambel:** Die Mitgliedschaft im BSV Marl-Brassert 1955 e.V. ist gem. Satzung mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages und/oder durch Spenden zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### § 1

#### Beitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:  
0 - 15 Jahre 0 Euro  
16 - 21 Jahre 30 Euro  
ab 22 Jahre 60 Euro
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt ab dem 16. Lebensjahr 30 Euro.
3. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10 Euro zu zahlen.
5. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

### § 2

#### Ermäßigung

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Anspruch hiermit besteht nicht.
2. Ein entsprechender Einkommensnachweis ist jährlich zum 31. März einzureichen. Ansonsten ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

### § 3

#### Fälligkeit / Zahlungsweise



## **Beitragsordnung des Bürgerbeschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März für das laufende Jahr bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
2. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren durch Überweisung oder bar.
4. Es ist eine halbjährliche und jährliche Zahlungsweise möglich.
5. Anfallende Kosten des Beitragseinzuges für Rücklastschriften, Mahnkosten,, usw. gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für den Einzug erforderlichen Angaben bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem geschäftsführendem Vorstand mitzuteilen.

Die Beitragsordnung wurde am 12.02.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.